

Was ist ein Insolvenzverfahren?

Wenn man schon über längere Zeit seine Schulden bei Banken, Behörden, Inkassounternehmen etc. nicht mehr bezahlen kann und dieses auch in Zukunft schwierig sein wird, kann ein Insolvenzverfahren in diesem Fall eine Lösung sein.

Dies wird beim Insolvenzgericht beantragt, nachdem der Versuch gescheitert ist, eine andere Lösung mit den Gläubigern zu finden.

Das Insolvenzverfahren wird gerichtlich durchgeführt und hat dabei als Ziel, die offenen Schulden durch das verwertbare Vermögen und Einkommen der Schuldner während der Laufzeit des Verfahrens zu regulieren. Steht nicht genügend Vermögen oder Einkommen zur Verfügung, kann man durch einen Antrag auf Restschuldbefreiung trotzdem die Schulden beseitigen.

Im Normalfall kann man sagen: **Restschuldbefreiung = Ein Neustart ohne Schulden!**

Welches Insolvenzverfahren ist für mich richtig?

Um das Ziel der Restschuldbefreiung zu erreichen, müssen zwei Verfahrensarten unterschieden werden: Das Regelinsolvenzverfahren und das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Alle Ratsuchenden, die

a) noch NIE selbstständig waren,

b) selbstständig waren, aber

‣ weniger als 20 Gläubiger haben

und

‣ **keine** Schulden für ehemalige Arbeitskräfte bei Krankenkassen, dem Finanzamt oder der Berufsgenossenschaft haben

müssen ins **Verbraucherinsolvenzverfahren**.

Alle anderen Ratsuchenden oder Firmen müssen ins **Regelinsolvenzverfahren**.

Beide Verfahrensarten werden durch die Insolvenzordnung (InsO) geregelt.

Ist eine Schuldenbefreiung für alle Schulden möglich?

Grundsätzlich können alle Schulden (auch Privatschulden und Schulden bei Behörden) mit in das Verfahren aufgenommen werden. Es gibt aber Forderungen, die auch nach der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht erlassen werden. Es handelt sich dabei um:

- ▶ Geldstrafen, Bußgelder, Ordnungs- und Zwangsgelder
- ▶ Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen:
- ▶ Schadensersatzforderungen wegen Körperverletzung, Raub etc.
- ▶ strafrechtliche Steuer- oder Unterhaltsschulden
- ▶ nichtabgeführte Arbeitnehmer*Innen – Anteile zur Sozialversicherung

Diese Schulden werden ausgenommene Forderungen (§ 302 InsO) genannt und müssen außerhalb des Insolvenzverfahrens geklärt werden. D.h. davon wird man nicht befreit.

Wer kann in das Insolvenzverfahren?

Einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens können alle Privatpersonen, ehemalige und aktuell Selbständige sowie Firmen stellen.

Im Laufe des Verfahrens wird jedoch geprüft, ob es einen Grund gibt, dass eine Person / eine Firma wieder aus dem Verfahren herausgeworfen werden muss.

Gründe für ein vorzeitiges Ende des Insolvenzverfahrens (Versagungsgründe - § 290 Ins) können sein:

- ▶ Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat (bei Selbstständigen) – *in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung*
- ▶ falsche Angaben (schriftlich) über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen, Wohnsituation etc. bei der Beantragung von Sozialleistungen, der Erstellung der Steuererklärung sowie bei der Beantragung eines Kredites – *in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung*
- ▶ Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung durch neue und unangemessene Schulden, Verschwendung von Vermögen (z.B. Übertragung eines Autos auf einen Verwandten oder Bekannten) und wenn das Verfahren zu spät eröffnet wird – *in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung*
- ▶ nicht beachten der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
- ▶ falsche und/oder unvollständige Angaben im Insolvenzantrag
- ▶ nicht beachten der Erwerbsobliegenheit (nicht für Rentenbezieher oder erkrankte Personen)

Auch wenn es schon einmal zu einem Abbruch eines Insolvenzverfahrens (keine Restschuldbefreiung) gekommen ist, gibt es Sperrzeiten. Bitte sprechen Sie uns in diesen Fällen gerne an!

ACHTUNG:

Es ist nicht entscheidend, ob jemand arbeitslos oder krank ist, wenig oder viel Schulden hat oder welcher Aufenthaltstitel im Pass ist.

Wie lange dauert ein Insolvenzverfahren?

Die Verfahrenslaufzeit beträgt ab sofort 3 Jahre.

Ausnahme: Wurde bereits ein Verfahren mit einer Laufzeit von 3 Jahren erfolgreich durchlaufen, beträgt die Verfahrenslaufzeit im neuen Verfahren 5 Jahre.

Kostet das Insolvenzverfahren etwas?

Das Insolvenzverfahren kostet Geld und das Gericht verlangt diesen Betrag normalerweise gleich zu Beginn des Verfahrens.

Ist dieses Geld nicht vorhanden, kann ein Stundungsantrag für die Verfahrenskosten gestellt werden. Somit können auch Menschen ohne Rücklagen oder wenig Einkommen in das Insolvenzverfahren.

Sollte während der Verfahrenslaufzeit Geld eingezogen werden können, werden zuerst die Verfahrenskosten bezahlt. Sind nach 3 Jahren immer noch nicht alle Kosten bezahlt, wird das Gericht regelmäßig überprüfen, ob nicht doch Raten für die Verfahrenskosten gezahlt werden können.

Welche Regeln gibt es im Insolvenzverfahren?

Die ersten Regeln (Versagungsgründe) wurden bereits unter dem Punkt „Wer kann in das Insolvenzverfahren?“ dargestellt.

Außerdem gibt es im Insolvenzverfahren auch noch Pflichten (Obliegenheiten) zu beachten.

Während des Verfahrens muss ich:

1. eine angemessene und zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben bzw. mich um eine entsprechende Arbeit bemühen und diese Bemühungen belegen (Bewerbungstagebuch),
2. über ein Erbe und über Schenkungen Mitteilung machen und diese zur Hälfte herausgeben. Gewinne aus einer Lotterie, einer Ausspielung oder einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit müssen 100% an die Insolvenzverwaltung herausgegeben werden.
3. bei Wohnsitz- und/oder Arbeitsplatzwechsel das Gericht und die Insolvenzverwaltung informieren, sämtliche Angaben zum Einkommen oder Vermögen wahrheitsgemäß machen,
4. Zahlungen nur an die Insolvenzverwaltung leisten, nicht mehr an die Gläubiger,
5. sicherstellen, dass ich keine neuen unangemessenen Verbindlichkeiten mache.

Was passiert vor dem Verbraucherinsolvenzverfahren?

Vor dem gerichtlichen Verfahren steht zunächst ein außergerichtliches Verfahren. Die afg worknet Schuldnerberatung unterstützt Sie dabei.

Folgende Punkte sind für das außergerichtliche Verfahren wichtig:

- ▶ die notwendigen Unterlagen mit zum Beratungsgespräch bringen,
- ▶ keine neuen Schulden machen,
- ▶ fehlende Unterlagen nachreichen,
- ▶ vertrauensvoller Umgang,
- ▶ in Kontakt mit der Beratungsstelle bleiben.
- ▶ Änderung von Telefonnummer und/oder Adresse aktiv mitteilen

Nach einer umfangreichen Erfassung der Schuldsituation und der Aufstellung einer aktuellen Einkommens- und Vermögensübersicht wird ein außergerichtliches Vergleichsan-

gebot an die Gläubiger verschickt. Wird das Angebot von den Gläubigern angenommen, ist kein Insolvenzverfahren notwendig, weil sich alle einig sind. Bei einer Ablehnung erstellt die Beratungsstelle eine entsprechende Bescheinigung und der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann beim Insolvenzgericht gestellt werden.

Was passiert im Verbraucherinsolvenzverfahren?

Im Regelfall wird das Verbraucherinsolvenzverfahren sofort eröffnet. Das Gericht erstellt einen Beschluss und veröffentlicht die Eröffnung im Internet.

Mit diesem Beschluss legt das Gericht auch eine Insolvenzverwaltung fest, die zuständige Person wird also vom Gericht bestimmt. Die Insolvenzverwaltung schreibt nun die / den Antragsteller an und vereinbart einen persönlichen Gesprächstermin.

Die Insolvenzverwaltung erfasst alle Gläubiger und nimmt die angemeldeten Forderungen auf. Außerdem zieht sie das pfändbare Vermögen und Einkommen ein und überprüft die Angaben aus dem Insolvenzantrag. Auch Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung (Versagungsgründe) von den Gläubigern werden angenommen und an das Gericht weitergeleitet.

An dieser Stelle wird noch einmal auf die Versagungsgründe nach § 295 InsO hingewiesen.

Nach ca. 1 Jahr wird das eigentliche Insolvenzverfahren (1. Phase) per Gerichtsbeschluss aufgehoben und die anschließende zweijährige Wohlverhaltensphase (2. Phase) beginnt.

- ▶▶ Während dieser Phase werden nur noch die pfändbaren Einkommensanteile eingezogen.
- ▶▶ Außerdem stehen die Obliegenheiten (§ 295 InsO) im Mittelpunkt und müssen eingehalten werden.
- ▶▶ Zum Abschluss des Verfahrens wird das Gericht noch einmal alle Beteiligten einbinden und eine Entscheidung über die Restschuldbefreiung treffen.
- ▶▶ Zum Abschluss des Verfahrens nach 3 Jahren erlässt das Insolvenzgericht einen Beschluss, aus dem die Restschuldbefreiung ersichtlich ist.

Restschuldbefreiung = Schuldenfrei!

Was passiert nach dem Verbraucherinsolvenzverfahren?

Die erfolgreiche Beendigung des Insolvenzverfahrens wird im Internet veröffentlicht.

Die SCHUFA speichert die Restschuldbefreiung noch für max. 3 Jahre. Danach wird in der SCHUFA alles über das Insolvenzverfahren gelöscht und ist damit für niemanden mehr ersichtlich.

Sollten die Verfahrenskosten nicht vollständig im Verfahren bezahlt worden sein, wird das Gericht zum Ende des Verfahrens noch einmal einen Antrag auf Verfahrenskostenstundung versenden. Bitte füllen Sie diesen vollständig aus und reichen Sie ihn mit den notwendigen Unterlagen ein. Somit verhindern Sie stetige Nachfragen durch die Justizkasse.

Bitte beachten Sie auch: Sollte es im Verfahren zu neuen (nicht unangemessenen) Schulden gekommen sein bzw. wurden ausgenommene Forderungen angemeldet, können diese nun durch die Gläubiger mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingetrieben werden.